

Anlage zur Vorlage-Nr. 15/0078

9. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 14.12.06 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 13.12.1985 in der Fassung vom 22.09.2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Steuerschuld und Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 10 Abs. 4) im Laufe des Kalendermonats, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Monats, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. Die Steuer wird zum 15. des Monats fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
3. (unverändert)
4. Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des im § 9 genannten Gerätes im Gebiet der Stadt Emden.
5. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das in § 9 bezeichnete Gerät im Gebiet der Stadt Emden außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Emden, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2006 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 13.12.1985 mit allen nachfolgenden Änderungen.

Emden,
Stadt Emden – FD Finanzen und Abgaben